

II-11756 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5731/18

A n f r a g e

1993-12-02

der Abgeordneten Dr. König, Dr. Lukesch  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Bekämpfung des organisierten Verbrechens

Nicht nur in Osteuropa, sondern auch in der EG nimmt das organisierte Verbrechen immer bedrohlichere Ausmaße an. Dies gilt leider auch für Österreich, wie aus einem Bericht der Tageszeitung "Kurier" hervorgeht.

In der EG werden daher verstärkt Maßnahmen zur effizienten grenzüberschreitenden Bekämpfung der organisierten Kriminalität diskutiert. In verschiedenen EG-Staaten wurden verschärfte Gesetze erlassen oder stehen, wie derzeit in Deutschland, vor der Beschußfassung. So sollen beispielsweise in Deutschland mit Zustimmung der Opposition unter der Bezeichnung "der große Lauschangriff" sowie durch verdeckte Fahndung der Exekutive weitreichende Mittel bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens in die Hand gegeben werden. Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) Sind Sie nach wie vor der Meinung, daß die in Österreich bestehenden Gesetze für eine effiziente Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausreichen?

- 2 -

- 2) Wenn ja: Womit begründen Sie dies?
- 3) Welche Abweichungen weisen die österreichischen gesetzlichen Regelungen gegenüber den in Deutschland beabsichtigten legislativen Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung des organisierten Verbrechens auf?
- 4) Welche gesetzlichen Maßnahmen werden durch den beabsichtigten EG-Beitritt Österreichs zur wirksamen grenzüberschreitenden Verfolgung des organisierten Verbrechens notwendig?
- 5) Sind Sie bereit, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Zusammenwirken mit dem Innenministerium zu einem Schwerpunkt Ihres Ressorts zu machen und mit Priorität zu verfolgen?
- 6) Welche organisatorischen Maßnahmen werden Sie im Bereich der Staatsanwaltschaften und der Gerichte setzen, um sicherzustellen, daß die strafrechtliche Komplexität der Formen der organisierten Kriminalität nicht durch Verfahrensausscheidungen verlorengeht?